

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR BESTELLUNGEN

Für den Kauf indirekter Produkte und Dienstleistungen durch Atmus Filtration Technologies Inc.,

seine Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen („ATMUS“)

§ 1 Geltungsbereich, Form

(1) Wie in diesem Dokument verwendet, bezieht sich der Begriff „Bestellung“ oder „PO“ auf das gedruckte oder elektronische Formular, in dem der Lieferant, die Lieferungen und andere Transaktionsbedingungen sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle anderen Bedingungen, die beigelegt oder durch Verweis einbezogen sind, angegeben werden. „Käufer“ bezieht sich auf Atmus Filtration Technologies Inc. oder seine Tochtergesellschaft oder sein verbundenes Unternehmen, das dem Lieferanten einen Auftrag gemäß diesen Lieferbedingungen erteilt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bestellungen („Bestellbedingungen“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Käufer und unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Lieferant“). Diese Bestellbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen darstellt.

(2) Die nachfolgenden Bestellbedingungen gelten für alle Verträge, im Rahmen derer der Käufer Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB („Dienstleistungen“) erwirbt. Werden neben den vertraglich vereinbarten Leistungen auch Werkleistungen vereinbart, gelten die Bestellbedingungen des Käufers für Produkte (Direkteinkauf). Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige zukünftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(3) Als Dienstleistungen im Sinne dieser Bedingungen gelten insbesondere Dienstleistungen aller Art, Beratungs-, Transport-, Reinigungs-, Sortier-, Wartungs-, Montage-, Entwicklungs-, Reparaturleistungen und sonstiges.

(4) Es gelten ausschließlich diese PO-Bedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Diese Zustimmungspflicht gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

(5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Insbesondere haben die Regelungen eines schriftlichen Dienstleistungsvertrages bei inhaltlichen Widersprüchen Vorrang vor den Regelungen dieser AGB. Angaben in unseren Bestellungen haben im Falle von Widersprüchen/inhaltlichen Abweichungen Vorrang vor diesen Bestellbedingungen. Alle zusätzlichen oder widersprüchlichen Bedingungen oder Bestimmungen in anderen Dokumenten, die der Lieferant im Zusammenhang mit einem solchen Kauf zur Verfügung stellt, gelten nicht für diesen Kauf und werden hiermit vom Käufer zurückgewiesen.

(6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) müssen schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) erfolgen. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bestellbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Die Bestellung stellt ein Angebot des Käufers dar, die Dienstleistungen des Lieferanten gemäß den

vorliegenden Bestellbedingungen zu erwerben. Unsere Bestellung ist erst dann verbindlich, wenn sie schriftlich eingereicht oder bestätigt wurde. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Berichtigung oder Vervollständigung vor der Annahme hinzuweisen; andernfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Tagen schriftlich zu bestätigen oder vorbehaltlos auszuführen, insbesondere die Leistungen zu erbringen (Abnahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf unserer Annahme.

(3) Wir sind berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe eines Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir die bestellten Dienstleistungen in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen, die der Lieferant zu vertreten hat (wie z. B. Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften), nicht mehr verwenden können oder wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Lieferanten nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass eine vertragsgemäße Lieferung nicht mehr zu erwarten ist.

§ 3 Leistungserbringung

(1) Der Leistungsumfang richtet sich nach der vom Käufer erteilten Bestellung.

(2) Der Lieferant erbringt die Dienstleistungen persönlich und mit eigenem Personal und verpflichtet den Käufer nicht gegenüber Dritten. Die Einbeziehung Dritter (z. B. Subunternehmer) bedarf stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers.

(3) Der Lieferant erbringt die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten unter eigener Leitung und Verantwortung. Nur der Lieferant ist berechtigt, seinen Mitarbeitern Anweisungen zu erteilen.

(4) Der Lieferant wird nur sorgfältig ausgewählte und qualifizierte Mitarbeiter für die Erbringung der Dienstleistungen einsetzen. Dabei hat der Lieferant besonders auf das Kontinuitätsinteresse des Käufers zu achten. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Käufers Mitarbeiter zu ersetzen, die nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder die Erfüllung des Vertrages in anderer Weise beeinträchtigen. Der Lieferant trägt die durch einen solchen Ersatz entstehenden Mehrkosten.

(5) Der Lieferant ist für die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch seine Mitarbeiter (insbesondere Geheimhaltung und Datenschutz) verantwortlich. Der Lieferant muss alle eingesetzten Mitarbeiter über die einschlägigen Vorschriften informieren und deren Einhaltung überwachen.

(6) Bei der Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gelände des Käufers oder des Kunden des Käufers hat der Lieferant die geltenden Sicherheitsvorschriften und Informationsrichtlinien sowie andere interne Vorschriften, die der Käufer dem Lieferanten zur Verfügung stellt, einzuhalten.

(7) Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer regelmäßig über den Fortschritt der Dienstleistungen zu informieren und hat den Käufer unverzüglich schriftlich über alle Umstände zu unterrichten, welche die Erfüllung des Vertrages beeinträchtigen (könnten). Nach Abschluss der Dienstleistungen legt der Lieferant Rechenschaft über seine Leistungen ab und gibt dem Käufer alle Gegenstände zurück, die er aus irgendeinem Grund im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen erhalten hat.

(8) Der Käufer kann jederzeit Änderungen an den vertraglichen Dienstleistungen verlangen. Der Lieferant kann den Änderungen widersprechen, wenn nicht vernünftigerweise erwartet werden kann, dass die Änderungen umgesetzt werden. Der Lieferant unterbreitet dem Käufer ein schriftliches Angebot für zusätzliche oder umfangreichere Dienstleistungen. § 3 Absatz 1 gilt analog.

(9) Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltschonende Produkte und Verfahren einzusetzen.

(10) Erbringt der Lieferant seine Dienstleistungen nicht oder nicht fristgerecht oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt, Kündigung und Schadenersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Absatz 11 bleiben unberührt.

(11) Kommt der Lieferant in Verzug, so können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i. H. v. 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Leistungen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt

der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Mitwirkungs- und Beitragspflichten

(1) Etwaige erforderliche Mitwirkungs- und Mitwirkungspflichten des Käufers hat der Lieferant in seinem Angebot ausdrücklich und abschließend aufzulisten. Über die im Einzelvertrag ausdrücklich festgelegten Mitwirkungs- und Beistellungspflichten hinaus darf der Lieferant weitere Mitwirkungs- oder Beistellungen vom Käufer nur verlangen, soweit diese, insbesondere unter Berücksichtigung betrieblicher Belange sowie des damit verbundenen zeitlichen und finanziellen Aufwandes, zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen für den Käufer zumutbar sind.

(2) Der Lieferant hat den Käufer unverzüglich, spätestens jedoch 1 Woche nach Kenntniserlangung von der unzureichenden Mitwirkung schriftlich zu unterrichten, andernfalls geraten wir nicht in Verzug.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist verbindlich. Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Sofern die Bestellung nichts anderes vorsieht, ist keine weitere Vergütung fällig und die vereinbarte Vergütung deckt alle Aufwendungen und Kosten ab, die für die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, einschließlich Versicherungs-, Transport-, Reise- und Verpflegungskosten.

(3) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Bezahlung der Leistungen erst nach vollständiger Erbringung der Leistungen. Die vereinbarte Vergütung ist in der Regel innerhalb von 90 Kalendertagen nach vollständiger Erbringung der Leistungen und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung oder innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zur Zahlung fällig. Längere Zahlungsbedingungen können individuell vereinbart werden. Wurden Teilleistungen vereinbart, so sind Teilzahlungen erst nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistung zu leisten. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen gewährt uns der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettorechnungsbetrag. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

(4) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in dem gesetzlich zulässigen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

(6) Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenansprüche zu.

§ 6 Vertraulichkeit

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen, insbesondere technische, kaufmännische oder organisatorische Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit dem Besteller bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und während der Dauer und nach Abschluss der Leistungserbringung geheim zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Informationen, die ohne Verstoß gegen diese Bestimmungen allgemein bekannt sind oder werden.

(2) Wir behalten uns die Eigentums- und Urheberrechte Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Kalkulationen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen vor. Sie sind ausschließlich für die Erfüllung des Vertrages zu verwenden und nach Beendigung desselben an uns zurückzugeben. Die Unterlagen sind gegenüber Dritten auch nach Beendigung des Vertrages geheimzuhalten. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

(3) Die vorstehende Regelung gilt *entsprechend* für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Erbringung seiner Leistungen zur Verfügung stellen. Solche Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu lagern und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

§ 7 Gewährleistung

(1) Der Lieferant haftet für die sorgfältige, korrekte, rechtzeitige und fachgerechte Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen.

(2) Der Lieferant gewährleistet, dass die Dienstleistungen frei von Mängeln sind, den in der Bestellung vereinbarten Spezifikationen, Dokumentationen und Qualitätsvereinbarungen entsprechen, für die vertragsgemäße Verwendung geeignet sind und dem aktuellen Stand von Technik und Wissenschaft sowie den einschlägigen nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sofern seitens des Lieferanten Einwände gegen die vom Besteller gewünschte Art der Ausführung bestehen, ist der Lieferant verpflichtet, dies dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Käufer wird die Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist auf äußerlich erkennbare Abweichungen in Qualität und Quantität prüfen. Festgestellte Mängel sind dem Lieferanten unverzüglich zu melden.

(4) Von außen nicht erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind dem Lieferanten unverzüglich nach ihrer Entdeckung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges anzuzeigen. Die Anzeige gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Feststellung des Mangels erfolgt.

(5) Bei innerhalb der Verjährungsfrist auftretenden Mängeln ist der Käufer berechtigt, neben den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen die kostenlose Nachbesserung der mangelhaften Leistung oder eine dem Minderwert entsprechende Minderung der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Hierzu können projektbezogen zusätzliche Vereinbarungen, insbesondere in Form einer Risikopauschale, getroffen werden.

(6) Der Lieferant trägt sämtliche im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen.

(7) Kommt der Lieferant der Aufforderung des Käufers zur Beseitigung des Mangels innerhalb einer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der Käufer berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Ist eine Frist nicht erforderlich, hat der Käufer dieses Recht auch ohne Fristsetzung.

(8) Maßnahmen zur Behebung kleinerer Mängel, zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder zur Vermeidung einer Gefährdung der Betriebssicherheit beim Besteller oder bei Dritten dürfen ohne vorherige Abstimmung vom Besteller oder von ihm beauftragten Dritten auf Kosten des Lieferanten durchgeführt werden. Der Käufer informiert den Lieferanten unverzüglich über Grund, Art und Umfang dieser Maßnahmen. Die Gewährleistungspflichten des Lieferanten bleiben hiervon unberührt.

(9) Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und beginnt mit der vollständigen Erfüllung aller in einem Auftrag vereinbarten Dienstleistungen.

(10) Für nachgebesserte oder ersetzte Leistungen oder Teile davon beginnt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche ab dem Zeitpunkt der Nachbesserung neu zu laufen.

(11) Im Übrigen gelten im Falle der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung oder sonstiger Vertragsverletzungen die gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Rechte an Arbeitsergebnissen

(1) Im Zusammenhang mit der Durchführung von Werkverträgen stehen sämtliche Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen, insbesondere Dokumentationen, Berichten, Tabellen, Diagrammen, Bildern, Fotos, Filmen, Datenträgern zur bildlichen Wiedergabe, Datenträgern usw. ausschließlich und uneingeschränkt dem Käufer zu.

(2) Der Käufer wird Eigentümer aller vom Lieferanten gelieferten und im Rahmen der Vereinbarung erstellten Unterlagen. An allen aus der Zusammenarbeit entstehenden Unterlagen und sonstigen Ergebnissen sowie an allen ungeschützten Kenntnissen erhält der Käufer ein ausschließliches, unwiderrufliches, übertragbares, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht für alle Verwendungsarten.

(3) Werden im Rahmen der Vertragserfüllung bestehende gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder ungeschütztes Wissen (Know-how) des Lieferanten genutzt und sind diese für die Verwertung des Arbeitsergebnisses durch den Käufer erforderlich, erhält der Käufer ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht, das mit der vertraglichen Vergütung abgegolten ist und alle Nutzungsarten umfasst.

(4) Der Lieferant meldet dem Käufer unverzüglich alle Erfindungen oder sonstigen schutzfähigen Ergebnisse, die im Zusammenhang mit den für den Käufer erbrachten Dienstleistungen entstehen, und stellt dem Käufer alle erforderlichen Informationen zur Verfügung. Alle Erfindungen werden dem Käufer übertragen.

§ 9 Haftung; Versicherung

(1) Käufer und Lieferant haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, eine den mit der Dienstleistungserbringung verbundenen Risiken angemessene Betriebshaftpflichtversicherung bzw. Berufshaftpflichtversicherung in üblicher Höhe mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personenschaden/Sachschaden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Die Interessen des Käufers werden in der Police vermerkt, und der Käufer wird in einer Klausel zur Entschädigung der Auftraggeber aufgeführt. Auf Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, uns jederzeit eine Versicherungsbestätigung zuzusenden.

(3) Der Lieferant verzichtet auf alle Rückforderungs- oder Regressansprüche, die der Versicherer gegenüber dem Käufer oder einem seiner verbundenen Unternehmen oder dessen Mitarbeitern, leitenden Angestellten oder Vorstandsmitgliedern für im Rahmen dieser Policen geleistete oder zu leistende Zahlungen haben oder erwerben könnte, und veranlasst auch, dass seine Versicherer im Rahmen der oben genannten Policen zugunsten des Käufers auf diese Ansprüche verzichten. Dies gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten des Käufers.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 1 Mio. EUR einschließlich Personen- und Sachschäden abzuschließen.

§ 10 Geistige Eigentumsrechte

(1) Der Lieferant steht nach Maßgabe von Absatz 2 dafür ein, dass durch die von ihm erbrachten Leistungen keine Rechte, insbesondere gewerbliche Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen der Lieferant die Leistungen erbringt oder erbringen lässt, verletzt werden.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte wegen der in Abs. 1 genannten Verletzung von Rechten und gewerblichen Schutzrechten gegen uns erheben und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Leistungserbringung hätte kennen müssen.

(3) Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der für uns erbrachten Leistungen bleiben unberührt.

(4)

§ 11 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag hat die in der Bestellung oder im Einzelvertrag vereinbarte Laufzeit.

(2) Ist keine feste Laufzeit vereinbart, kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 hat der Käufer das Recht, den Vertrag ohne Angabe von Gründen unter

Einhaltung einer Frist von 30 Tagen durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall hat der Käufer dem Lieferanten alle vom Lieferanten bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erbrachten Dienstleistungen zu bezahlen.

(4) Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn bei der jeweils anderen Partei ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Verfahren zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung durchgeführt wird. Ein wichtiger Grund liegt für den Käufer auch vor, wenn die Ausführung des Auftrages durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Lieferanten erkennbar gefährdet wird oder wenn der Lieferant trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist die Leistungen nicht vertragsgemäß erbringt oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Scheinselbstständigkeit des Lieferanten vermuten lassen.

(5) Die in den §§ 6 und 8 enthaltenen Bestimmungen bleiben auch nach Beendigung des Vertrages wirksam.

§ 12 Verjährungsstatut

(1) Die gegenseitigen Ansprüche der Vertragsparteien einschließlich außervertraglicher Schadenersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche zurückweist oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung der Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert.

§ 13 Einhaltung von Gesetzen

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen des Vertragsverhältnisses die für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zum gesetzlichen Mindestlohn, zur Unfallverhütung, zur Arbeits- und Maschinensicherheit, zu Korruptionsbekämpfung und Geldwäschegesetzen sowie zum Kartellrecht, Umweltschutz und weiteren arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, alle geltenden staatlichen Gesetze, Vorschriften und Regeln einzuhalten, die auf die im Rahmen dieser Bestellung gelieferten Lieferungen anwendbar sind, einschließlich und ohne Einschränkung des US Foreign Corrupt Practices Act, des Antiterrorismgesetzes des Vereinigten Königreichs oder ähnlicher Antikorruptionsgesetze sowie aller US-Ausfuhrbestimmungen (und aller nationalen Embargos oder Beschränkungen der EU oder der Vereinten Nationen). Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, sämtliche geltenden Verbraucherdatenschutzgesetze einzuhalten, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), den California Consumer Privacy Act (CCPA) in der durch den California Privacy Rights Act (CPRA) geänderten Fassung und in der jeweils aktuellen Fassung sowie alle anderen geltenden staatlichen und bundesstaatlichen Verbraucherdatenschutzgesetze.

(3) Der Lieferant unternimmt angemessene Anstrengungen, um sicherzustellen, dass etwaige Unterlieferanten die in diesem § 13 enthaltenen Verpflichtungen des Lieferanten einhalten.

(4) Der Lieferant stellt den Käufer von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen frei, die Dritte gegen den Käufer aufgrund einer Verletzung der in diesem Abschnitt 13, Absätze 1 und 2, enthaltenen Verpflichtungen erheben. Darüber hinaus haftet der Lieferant für sämtliche Schäden, die dem Käufer durch die Nichterfüllung der Verpflichtungen dieses Abschnitts 13 entstehen.

§ 14 Umwelt

Der Lieferant verpflichtet sich, die Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltrichtlinien von Atmus sowie die Verfahrensanforderungen des HSE-Managementsystems von Atmus einzuhalten. Der Lieferant muss sicherstellen, dass er seine Verpflichtungen im Rahmen des HSE-Managementsystems von Atmus versteht und die Verantwortung für die Folgen einer Abweichung von den angegebenen Verfahren übernimmt.

§ 15 Werbung oder Nutzung von Atmus-Markenzeichen

Dem Lieferanten ist es untersagt, Markenzeichen von Atmus bei der Beschreibung oder Vermarktung von

Produkten, die vom Lieferanten hergestellt werden, zu verwenden oder deren Verwendung zu gestatten. Er darf auch in keiner Weise die Tatsache anpreisen oder veröffentlichen, dass der Lieferant einen Vertrag zur Bereitstellung von Lieferungen gemäß dieser oder einer anderen Bestellung mit dem Käufer geschlossen hat.

§ 16 Gestaltung und Information

Es wird davon ausgegangen, dass Artikel, die nach einem vom Käufer festgelegten Entwurf (der nicht zuvor einem handelsüblichen Entwurf des Lieferanten entsprach) hergestellt wurden, vom Lieferanten nicht an andere Personen, Firmen oder Unternehmen geliefert werden. Es wird anerkannt, dass der Lieferant Zugriff auf bestimmte vertrauliche Informationen des Käufers hat und sich daher verpflichtet, die vertraulichen Informationen des Käufers weder an Dritte weiterzugeben noch derartige Informationen, einschließlich Zeichnungen oder anderer dokumentarischer Informationen vertraulicher Natur, zu seinem eigenen Vorteil zu verwenden. Der Lieferant wird zum Schutz vertraulicher Informationen des Käufers die gleiche Sorgfalt walten lassen, die er auch zum Schutz seiner eigenen vertraulichen und geschützten Informationen anwendet, in jedem Fall jedoch nicht weniger als eine angemessene Sorgfalt.

§ 17 Cybersicherheit

(1) „Käuferdaten“ bezeichnet sämtliche Daten oder Informationen und zugehörigen Aufzeichnungen in jeglicher Form oder auf jeglichem Medium (i) des Käufers, seiner verbundenen Unternehmen oder deren jeweiligen Lieferanten, Kunden oder anderen Geschäftspartnern, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit dieser Bestellung bereitgestellt oder von ihm erhalten werden, (ii) die im Zusammenhang mit dieser Bestellung erstellt, generiert, gesammelt, verarbeitet, verwaltet, gespeichert, archiviert oder empfangen werden oder (iii) die aus dem Vorstehenden abgeleitet oder zusammengestellt werden.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, die Daten des Käufers an niemanden weiterzugeben (außer an seine Mitarbeiter, die diese Daten kennen müssen, damit der Lieferant seine Verpflichtungen gemäß dieser Bestellung erfüllen kann, und die an nicht weniger strenge Vertraulichkeitsverpflichtungen als die hierin festgelegten gebunden sind) und die Daten des Käufers nicht zu seinem eigenen Vorteil oder zu einem anderen Zweck als der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dieser Bestellung zu verwenden.

(3) Der Lieferant muss ein umfassendes Cybersicherheits- und Datenschutzprogramm aufrechterhalten und einhalten, das angemessene, geeignete und ausreichende technische, organisatorische, physische, administrative und sicherheitsrelevante Maßnahmen und Schutzvorkehrungen umfasst und die unbefugte Vernichtung, den Verlust, die Verwendung, Offenlegung, den Zugriff oder die Änderung von Käuferdaten und die Cybersicherheit der Produkte verhindert.

(4) Der Lieferant ist dafür verantwortlich, die branchenüblichen Cyber-Intelligence-Feeds mithilfe von qualifiziertem und erfahrenem Personal mit entsprechender Fachkompetenz im Bereich Cybersicherheit auf Bedrohungen oder Schwachstellen zu überwachen, welche die Cybersicherheit der Produkte beeinträchtigen könnten.

(5) Falls der Lieferant Kenntnis von einem tatsächlichen oder vernünftigerweise vermuteten unbefugten (i) Zugriff, Kontrolle oder Nutzung oder Verlust des Zugriffs auf Daten des Käufers („Sicherheitsvorfall“) oder (ii) Zugriff, Kontrolle oder Nutzung, Verlust des Zugriffs oder andere Eingriffe in die Produkte (oder ein Fahrzeug oder eine elektronische Komponente oder ein Produkt, in das die Produkte eingebettet sind) („Cybersicherheitsvorfall“) erhält, muss der Lieferant den Käufer unverzüglich nach Entdeckung des Sicherheitsvorfalls oder des Cybersicherheitsvorfalls zu benachrichtigen, spätestens jedoch achtundvierzig (48) Stunden, nachdem der Lieferant von einem solchen Sicherheitsvorfall oder Cybersicherheitsvorfall Kenntnis erlangt hat.

(6) Der Lieferant erkennt an und stimmt zu, dass der Käufer Informationen (einschließlich vertraulicher Informationen des Lieferanten) offenlegen kann, die nach angemessenem Ermessen des Käufers Informationen zu Bedrohungen der Cybersicherheit oder zu Sicherheitslücken darstellen und potenzielle Auswirkungen auf die Cybersicherheit der Branche haben können.

§ 18 Atmus-Richtlinien

(1) Der Lieferant muss den Verhaltenskodex für Lieferanten („Supplier Code of Conduct, SCoC“) von Atmus, das Lieferantenhandbuch von Atmus und alle referenzierten Richtlinien und Verfahren, wie sie auf dem Lieferantenportal von Atmus dargestellt sind, anerkennen und einhalten.

(2) Der Lieferant garantiert und sichert hiermit zu, dass er diese ausgedruckt, gelesen und vollständig akzeptiert hat.

(3) Die Bestimmungen des SCoC gelten zusätzlich zu den Bestimmungen etwaiger rechtlicher Vereinbarungen oder Verträge zwischen einem Lieferanten und einem Käufer oder einem seiner verbundenen Unternehmen und ersetzen diese nicht. Sie werden hiermit durch Verweis einbezogen. Der Käufer erwartet vom Lieferanten, dass er in seiner Lieferkette, einschließlich Subunternehmern und externen Arbeitsvermittlungsagenturen, die gleichen Standards wie im SCoC einhält. Der SCoC begründet keine Rechte oder Vorteile als Drittbegünstigte für Lieferanten, Subunternehmer, deren jeweilige Mitarbeiter oder sonstige Parteien.

(4) Der Lieferant wird hiermit darauf hingewiesen, dass er im Auftrag des Käufers von Dritten untersucht und geprüft werden kann, um die Einhaltung der SCoC zu überprüfen. Die Nichteinhaltung oder falsche Darstellung der Einhaltung durch einen Lieferanten kann Sanktionen nach sich ziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Beendigung seiner Vereinbarungen mit dem Käufer wegen Nichterfüllung.

(5) Der Käufer behält sich das Recht vor, die Anforderungen seines SCoC zu aktualisieren oder zu ändern. Der Lieferant ist verpflichtet, derartige Änderungen zu akzeptieren und entsprechend zu handeln.

§ 19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Groß-Gerau. Gleiches gilt, wenn der Lieferant Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.